

der Verfassung (Art. 78 Abs. 2) übertragene Rechtsetzungsbefugnis übt der Ministerrat im Rahmen der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer aus (vgl. 5.3.1.). Mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse werden Normen verschiedener Rechtszweige, darunter auch des Verwaltungsrechts, geschaffen.

Zweitens: Befugnisse zur Verwaltung des übertragenen sozialistischen staatlichen Eigentums sowie zum effektivsten Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen und materiellen Fonds, Befugnisse zur Festsetzung staatlicher Preise sowie zur Wahrnehmung des staatlichen Außenhandelsmonopols.

Drittens: Befugnisse zum Zusammenwirken mit den leitenden Organen der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaften, zum Abschluß von Vereinbarungen mit ihnen und zum Erlaß gemeinsamer Beschlüsse.

Gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB trifft der Ministerrat Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der Arbeitskultur, des kulturellen und sportlichen Lebens der Werktätigen, erarbeitet er die Grundlinie der Sozial-, Lohn- und Einkommenspolitik und sichert er deren praktische Verwirklichung.

Viertens: Befugnisse zur Bildung, Veränderung und Auflösung von Ministerien und anderen zentralen Organen des Staatsapparates entsprechend den Erfordernissen der Qualifizierung der staatlichen Arbeit.

Fünftens: Befugnisse zur Gründung von den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und zur Änderung der Unterstellung solcher Kombinate wie auch zur Zuordnung von bezirksgeleiteten Kombinate und Betrieben zur zentralgeleiteten Wirtschaft (§36 u. 40 Kombinate-VO).

Sechstens: Befugnisse zur strikten Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

- Der Ministerrat gewährleistet, daß
- die ihm unterstellten Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, die örtlichen Räte sowie die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften konsequent befolgen;
 - die sozialistische Gesellschaftsordnung, das sozialistische Eigentum, das Leben und die Gesundheit der Bürger sowie ihre Rechte und Würde zuverlässig geschützt werden;

- Ordnung, Disziplin und Sicherheit fester Bestandteil jeder Leitungstätigkeit sirt.

Er sichert, daß Rechtsverletzungen mit aller Konsequenz entgegengewirkt und ein strenges Regime der persönlichen Verantwortung gewährleistet wird.

Diese Befugnisse des Ministerrates werden nicht isoliert voneinander wahrgenommen, vielmehr sind die wechselseitigen Beziehungen und der innere Zusammenhang zwischen den einzelnen Befugnissen zu beachten. Im Ergebnis der Wahrnehmung dieser Befugnisse werden Rechte und Pflichten begründet, die verwaltungsrechtlichen Charakter tragen.

2.2.2.

Organisation und Struktur des Ministerrates

Der Ministerrat ist ein kollektiv arbeitendes Leitungsorgan, das aus dem Vorsitzenden des Ministerrates, den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates, den Ministern und weiteren Mitgliedern besteht (Art. 79 Abs. 1 Verfassung; §10 Abs. 2 Gesetz über den Ministerrat).

Die kollektive Erörterung und Entscheidung aller grundlegenden Fragen der staatlichen Innen- und Außenpolitik in den Sitzungen des Ministerrates ist eine wesentliche Voraussetzung, um das einheitliche und aufeinander abgestimmte Handeln der Organe des Staatsapparates zu gewährleisten. Die Mitglieder des Ministerrates werden so in die Lage versetzt, das Wirken der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane richtig in die gesamtstaatliche Politik einzuordnen und die übertragenen Leitungs-, Planungs-, Koordinierungs- und Kontrollaufgaben zu erfüllen.

Der Ministerrat arbeitet nach Arbeitsplänen. Er erörtert die zu lösenden Aufgaben und trifft die Entscheidungen auf seinen Sitzungen, die in der Regel alle 14 Tage stattfinden. Der Ministerrat trifft seine Entscheidungen in Form von Verordnungen und Beschlüssen (vgl. dazu 5.3.1. u. 5.4.1.).

Der Ministerrat bildet aus seiner Mitte das *Präsidium des Ministerrates* und beschließt über dessen Zusammensetzung (Art. 80 Abs. 2 Verfassung; § 11 Abs. 1 Gesetz über den Ministerrat). Es besteht aus dem Vorsitzenden des Ministerrates, den Stellvertretern des Vorsitzenden sowie weiteren Mitgliedern des Ministerrates.